

Baum zu erlangen, welcher unter das Nadel-Holz gerechnet wird, um des davon gerühmten Nutzens theilhaftig zu werden.

§. 25.

Von Befolgung dessen, was in diesem Capitel §. 5. 6. 9. II. 13. 23. 24. angeordnet, ist in denen jährlich einzusendenden Tabellen, wovon das Nöthige unten Cap. VII. versehen, das Erforderliche anzumercken.

Caput IV.

Von denen Mitteln, das Holz überhaupt, in Bau- und Feuerung zu ersparen, und dadurch dem einreißenden Mangel vorzubeugen.

§. 1.
Bey denen Gärthen- und Feld-Bermachungen sind die Plancken und Spriegel-Zäune, oder so genannte Flecht- und Schräncf-Zäune abzustellen, und statt derer selben, entweder Gräben zu ziehen, oder in denen Gegenden wo Steine vorhanden, die Gärthen durch Mauern von Moos und Stein, und bey denen Feldern, durch übereinander gekastete und gelegte Steine, zuvermachen, oder die so genannten Keller- oder Leim-Wände, zu fertigen.

§. 2.

Wo es die Gegend und die Art des Bodens zulasset, sind lebendige Hecken von Haagen- und Schlee- besonders Weiß-Dorn, jungen Erlen und Weiden, Roth-Buchen von der späten Art, ingleichen von der Genista Spinosa oder so genannten Spanischen Günst, und von Ligustro oder so genannten Rain Weiden, zu ziehen, oder, wenn auch diese Art nicht zu erlangen und anzubringen, sind zu Haltung derer Zäune, Weiden zu setzen, und Haasel-Stauden zu pflanzen, und zu der hierbey doch nöthigen Bermachung nur dergestaltige Stangen zu nehmen, die von keiner rechten Art und Fortwachsung seyn.

§. 3.

Wo nun auch keine Gelegenheit zur Weidensezung ist, sind statt dessen zu denen Zäumen, die Reste von denen Kiefern, Tannen und andern Holze, so wirthschaftlich, bis Michaelis ohnedem zum Brennen herausgesuchet, und als dürre abgebrochen werden müssen, wie auch die Wacholder-Stöcke zu nehmen, und zu denen Pfählen und Schräncf-Zäumen, wo sie nicht auf obige vorgeschriebene Art gemachet werden können, lauter Ast- und Scheit-Holz, keineswe-